

Niederschrift

über die 18. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 20. Oktober 2021
in der Offenen Ganztageschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Graetsch und Kettinger fehlten entschuldigt

Ferner waren anwesend: Frau Ewald, Herr Schwarz (Fa. Colliers, bei TOP 9.1)
Stadtkämmerer Mechler (bis TOP 3)
VR. A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-8, nichtöffentlich ab TOP 9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 23.15 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 21.07. und 08.09. 2021

Der Stadtrat beschloß, die Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 21.07. und 08.09.2021 zu genehmigen.

3. Neukalkulation der Wasser- und Kanalgebühren für den Kalkulationszeitraum 2020-2024

3.1 Vorstellung und Beratung der Wassergebührekalkulation vom 06.10.2021

Die Wasserverbrauchsgebühren wurden zuletzt am 31.08.2017 für den Kalkulationszeitraum 2017–2020 mit folgendem Ergebnis neu kalkuliert:

		ab 01.10.2012	ab 01.10.2017	Saldo
*	Wassergebühr	1,75 €	2,26 €	0,51 €
				29,14%

Der aktuelle Kalkulationszeitraum ist abgelaufen. Deshalb sind die Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum nunmehr neu zu kalkulieren. Spielräume bestehen dabei nicht, denn nach Art. 8 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für ihre öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ansatzfähigen Kosten in vollem Umfang über Gebühren abzudecken. **Es besteht ein absolutes Kostendeckungsgebot**, aber auch ein **absolutes Gewinnverbot**. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ggf. ergeben, sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der erste Bürgermeister hat am 11.03.2021 nach Ausschreibung und interner Bewertung die Erstellung der Kalkulation für die Abwasser- und Wassergebühren an die Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh vergeben. Die Ergebnisse der beiden Kalkulationen liegen nun vor.

Bei den Wassergebühren ergibt sich eine Gebühr i.H.v. 2,26 €/m³. Dies entspricht der bisherigen Gebühr, somit ist keine Anpassung der Wassergebühren nötig. Dabei sind alle für die nächsten Jahre bekannten Maßnahmen (insbesondere der Einbau eines Flachbettlüfters im Wasserwerk) berücksichtigt.

Der Stadtrat beschloß, die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2017-2020, die Kalkulation für das Jahr 2021 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2022-2025 vom 06.10.2021 zu billigen.

3.2 Vorstellung und Beratung der Kanalgebührenkalkulation vom 06.10.2021

Die Kanalgebühren wurden zuletzt am 31.08.2017 für den Kalkulationszeitraum 2017–2020 mit folgendem Ergebnis neu kalkuliert:

		ab 01.10.2012	ab 01.10.2017	Saldo
*	Kanalgebühr	2,22 €	1,93 €	-0,29 €
				-13,06%

Der aktuelle Kalkulationszeitraum ist abgelaufen. Deshalb sind die Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum nunmehr neu zu kalkulieren. Spielräume bestehen dabei nicht, denn nach Art. 8 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für ihre öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ansatzfähigen Kosten in vollem Umfang über Gebühren abzudecken. **Es besteht ein absolutes Kostendeckungsgebot**, aber auch ein **absolutes Gewinnverbot**. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ggf. ergeben, sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der erste Bürgermeister hat am 11.03.2021 nach Ausschreibung und interner Bewertung die Erstellung der Kalkulation für die Abwasser- und Wassergebühren an die Fa. kommunale Transparenz pro fide GmbH vergeben. Die Ergebnisse der beiden Kalkulationen liegen nun vor.

Danach ergibt sich eine neue Kanalgebühr von 2,03 €/m³

Der Stadtrat beschloß, die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2017-2020, die Kalkulation für das Jahr 2021 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2022-2025 vom 06.10.2021 zu billigen.

Der Stadtrat beschloß, die Kanalgebühr auf 2,03 €/m³ festzusetzen.

3.3 Erlaß der Satzung

Der Stadtrat beschloß folgende

**„2. Satzung zur Änderung
der**

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 05.12.2019 Amtsblatt Nr. 1252b vom 13.12.2019

der Stadt Würth a. Main

(2. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung

– 2. ÄndS BGS/EWS 2019 –)

vom 21. Oktober 2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 10 der BGS/EWS 2019

§ 10 Abs. 1 Satz 2 der BGS/EWS 2019 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **2,03 €** pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 21.10.2021

A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister“

4. Weiterentwicklung des Friedhofs - Information zur Auftragsvergabe

Die Arbeiten für den ersten Abschnitt der Umgestaltung des Friedhofs (Urnenwände, Friedwald/-hain) wurden beschränkt unter zehn Firmen ausgeschrieben. Die Kostenberechnung beläuft sich auf 131.100 €, Haushaltsmittel sind unter der Hh.St. 1.7511.9501 in Höhe von 190.300 € veranschlagt.

In seiner Sitzung am 08.09.2021 hatte der Stadtrat die Verwaltung zur Vergabe des Auftrages bis zu einer Vergabesumme von 137.650 € (Kostenberechnung +5%) ermächtigt. Die Submission am 21.09.2021 brachte folgendes Ergebnis:

Fa. Schleser, Kleinostheim	119.106,99 €
Bieter B (verspätet eingegangen)	144.310,41 €

Die Verwaltung hat den Auftrag mit Schreiben vom 24.09.202 an die Fa. Schleser erteilt.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

5. Maria-Schiegl-Fonds - Verzicht auf Erhalt der finanziellen Substanz

Die im Jahr 1905 geborene Würther Bürgerin Maria Schiegl verstarb am 27.10.1990 und vererbte einen Großteil ihres Nachlasses dem Landkreis zur Verwendung „für Arme“. Der Gesamtbetrag wurde aufgeteilt für das Kreisaltenheim sowie zur Gründung je eines sozialen Hilfsfonds bei der Stadt und beim Landkreis. Der Stadt fiel dabei ein Anteil von 100.000 DM (51.129,19 €) zu. Der Maria-Schiegl-Fonds der Stadt wird seitdem nach den Regeln einer nichtselbständigen Stiftung geführt. Dies hat zur Folge, daß der Vermögensgrundstock nicht nur betragsmäßig erhalten, sondern inflationsgekoppelt erhöht werden muß. In den letzten Jahren haben die Zinseinnahmen einen Betrag von ca. 250 €/a erreicht, der zur Substanzerhaltung nicht ausreicht. Auch aus diesem Grund haben in den letzten Jahren kaum noch Auszahlungen stattgefunden. Seit 2015 wurden insgesamt nur 660 € ausgezahlt. Der Fonds ist derzeit also faktisch funktionslos bzw. handlungsunfähig, was nicht im Sinne der Erblasserin sein dürfte.

Der Landkreis hat bereits im Jahr 2014 für seinen Fonds beschlossen, den Substanzerhalt aufzugeben und den Verbrauch des Vermögens zuzulassen. Die Verwaltung empfiehlt, dem zu folgen. Die Umsetzung kann dann durch Anpassung der „Stiftungsrichtlinien“ erfolgen.

Stadtrat Salvenmoser regte an, die Verwendung des Vermögens im Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales zu beraten, um dem Willen der Erblasserin zu entsprechen und einen inflationsbedingten Werteverzehr zu vermeiden. Bgm. Fath-Halbig sagte dies zu.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Beratung, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen. Die aktuellen Richtlinien des Fonds sollen den Stadtratsmitgliedern zugeleitet werden.

6. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnstraße“

6.1 Ergebnis der Öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnstraße“ (betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 5731/18, 2002/2, 2007, 2011/2, 2017/2 und 2016) hat in der Zeit vom 26.07. bis 27.08.2021 stattgefunden. Aus der Bevölkerung sind keine

Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA bittet um einige redaktionelle Ergänzungen und Berichtigungen (z.B. Rechtsstand betroffener Gesetze, geänderte Rechtsgrundlagen für einzelne Festsetzungen).

Beschluß:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Das LRA bittet, zu überprüfen, welche Nutzungen allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig sein sollen und darum, die Formulierung zu überarbeiten. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO können die allgemein zulässigen Nutzungen für „nicht zulässig“ oder „ausnahmsweise zulässig“ erklärt werden. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass alle oder einzelne Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder im Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Beschluß:

Die Festsetzung soll wie folgt geändert werden: Die Nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen, sind im Geltungsbereich unzulässig. Mit dieser Festsetzung soll bewirkt werden, dass sich im Geltungsbereich eine dem Gebietscharakter entsprechende Nutzung entfalten kann.

Für eine bessere Grundstücksausnutzung wäre eine Stichstraße, welche die Erschließung der hinteren Grundstücksteile ermöglicht, erforderlich.

Beschluß:

Nach kurzer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Interessen der Grundstückseigentümer nicht darin bestehen, deren hinteren Grundstücksteile besser erschließen zu können. Die Neuordnung der Grundstücke würde dazu führen, dass das großzügig geplante Baufenster wieder verloren ginge. Der Bau einer Stichstraße würde zudem zu einem großen Flächenverlust führen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist eine Ergänzung zu den Hinweisen der schalltechnischen Orientierungswerte notwendig, da sich das Baufeld in der Nähe des Bahngeländes und des neuen Bauhofs befindet. Schienenlärm wird nach dem Verfahren Schall 03 gem. Anhang 2 zur 16. BImSchV berechnet. Der so genannte Schienenbonus von 5 dB ist zum 1. Januar 2015 aufgrund einer Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes entfallen und nicht mehr anwendbar. Da die zu erwartende Lärmeinwirkung durch Gewerbelärm und Schienenlärm nicht untersucht wurde, lässt sich nicht beurteilen, ob die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der schalltechnischen Orientierungswerte im Bebauungsplan soll unter den Hinweisen mit aufgenommen werden:

„Durch den Bahnbetrieb kommt es tagsüber und nachts zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1 BBI. 1 für Allgemeine Wohngebiete. Vorsorglich sind deshalb Ruheräume wie Schlaf- oder Kinderzimmer auf der Gebäuseite anzuordnen, die der Schiene abgewandt ist. Außenwohnbereiche wie Garten, Terrasse etc. sollen nach Möglichkeit ebenfalls auf der der Schiene abgewandten Seite von Gebäuden oder Garagen angeordnet werden.

Die Möglichkeiten des baulichen Schallschutzes nach Normenreihe DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sowie VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ sind bei Planungen zu berücksichtigen.“

Bereits in der vergangenen Sitzung vom 08.09. wurde über die Belange der unteren Naturschutzbehörde beraten. Eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung konnte bereits

durchgeführt werden und es müssen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Für Fledermäuse sind vier Fledermauskästen aufzuhängen. Es soll sich bei den Fledermauskästen um Flachkästen handeln, die für verschiedene Arten geeignet sind (z.B. von der Firma Schwegler die Typen 1 FTH, 3 FF und um den als Winterquartier geeigneten Kasten 1 WQ).
- Für den Haussperling sind drei Nistkästen anzubringen.

Ebenso sind artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan mit aufzunehmen:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, insbesondere für Stare und Sperlinge, angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Beschluß:

Die Festsetzungen und Hinweise werden im Bebauungsplan aufgenommen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch hält das WWA einige Festsetzungen und Hinweise für erforderlich:

„Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen (Rekultivierung, Bodenverbesserung in der heimischen Landwirtschaft).“

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Aufnahme der Festsetzungen in Hinblick auf eine mögliche Sonderbelastung der Bauwilligen nicht als notwendig angesehen.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten. Für den Wasserhaushalt und das Mikroklima sollten darüber hinaus möglichst viele Grünflächen festgesetzt werden.

Die Festsetzung 1.6 ist diesbezüglich zu begrüßen. Aus Sicht des WWA dürfte diese wie folgt ergänzt werden:

„Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen sind diese zu entsiegeln.“

„Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.“

Beschluß:

Da sich bei dem Verfahren angesichts der Baustruktur in der Umgebung keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Aufnahme der Festsetzungen in Hinblick auf die ohnehin geltende Rechtslage nicht als notwendig angesehen.

Ein zentraler Punkt ist hierbei die Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser. Gemäß den textlichen Hinweisen im Bebauungsplan soll das anfallende Niederschlagswasser soweit möglich vor Ort versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird folgende Formulierung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan vorgeschlagen:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Schmutzwasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es in Trockenperioden für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer (Moosgraben) vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der aktuell geltenden Regeln der Technik (DWA-M 153, DWA-A 102), der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind anstelle der TRENGW die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) zu berücksichtigen. Sollte die NWFreiV bzw. die TREN OG nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.“

Hierbei wird empfohlen, dass vor Inkrafttreten des Bebauungsplans nachgewiesen ist, dass der zu durchsickernde Boden frei von Belastungen (Z0) ist und ein Versickerungsnachweis geführt wurde.

Eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die o.g. Alternativen (Versickerung, Einleitung in ein Oberflächengewässer) nicht möglich sein sollten.

Beschluß:

Eine Entwässerung im Trennsystem ist wirtschaftlich nicht zumutbar, eine Versickerung aus geologischen Gründen nicht möglich. Zudem verändert sich die Belastung des Kanalnetze sowie der Kläranlage durch die Planungsänderung nicht.

Im Bereich des Bebauungsplanes verläuft der Moosgraben, ein Gewässer III. Ordnung in der Ausbau- und Unterhaltungslast der Stadt Würth am Main. Der Moosgraben ist im Bereich des Plangebietes verrohrt. Zunächst verläuft die Verrohrung von Süden nach Norden in der Bergstraße und knickt dann auf der Bahnstraße in Richtung Nordwesten ab (Information aus Bestandsplan AMME). Für den Moosgraben bzw. den ca. 70m südlich des Bebauungsplanes einmündenden Galgenraingraben wurde bisher kein Überschwemmungsgebiet ermittelt oder festgesetzt. Ein hydrologisches Gutachten aus dem Jahr 1984 gibt für den Moosgraben bis zur Bahntrasse einen Abfluss für ein HQ₁₀₀ (Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) von 6,5 m³/s an. Dieser Wert ist allerdings nicht mehr aktuell und sollte neu ermittelt werden. Um die durch den Moosgraben ausgehende Hochwassergefahr für das Plangebiet einschätzen zu können, müsste das Überschwemmungsgebiet ermittelt werden. Die reine Ermittlung des HQ₁₀₀ im Rahmen eines hydrologischen Gutachtens wird voraussichtlich nicht ausreichend sein, da Erfahrungsgemäß vorhandene Gewässerverrohrungen nicht für den Durchfluss eines hundertjährigen Hochwassers ausgelegt sind und daher vermutlich mit einer Überschwemmung von bebautem Gebiet gerechnet werden muss.

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Anregung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht in Zu-

sammenhang mit dem Bauleitplanverfahren umgesetzt.

Das WWA empfiehlt, die Gebäude bis mindestens 25 cm über der Geländeoberkante so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Es wird empfohlen, im Bebauungsplan den „wassersensiblen Bereich“ zu kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird der Anregung nicht gefolgt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind mindestens 70 % aller Dachflächen (Haupt- wie Nebengebäude) mit einem mindestens 20 cm starken Aufbau extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen.“

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Aufnahme der Festsetzung in Hinblick auf eine mögliche Sonderbelastung des Bauwilligen nicht als notwendig angesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt, für die vorgeschriebenen Baumpflanzungen sogenannte Baumrigolen zu verbauen, in denen anfallendes Niederschlagswasser zwischengespeichert werden kann.

Beschluß:

Die Anregung wird an die Bauwilligen weitergegeben.

6.2 Beschlußfassung zur nochmaligen Auslegung

Der Stadtrat beschloß die erneute, auf zwei Wochen verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnstraße“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

7. Bekanntgaben

Bgm. Fath-Halbig gab folgendes bekannt:

- Die Trocknungsarbeiten in der KiTa Wirbelwind dauern an. Am 25.10. wird ein Ortstermin zum weiteren Vorgehen stattfinden.

8. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadträtin Straub gab Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß für die Sanierung des Radwegs am Mainufer ein Förderantrag gestellt wurde, der jedoch noch nicht verbeschieden ist. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wäre förderschädlich. Ergänzend dazu teilte er mit, daß der Radwegabschnitt zwischen Industriegebiet „Weidenhecken“ und der St 3259 Süd vom Staatlichen Bauamt verwirklicht werden soll.
- Stadtrat Salvenmoser fragte an, warum das Thema „Schließtage der Kindertagesstätten“ trotz eines entsprechenden Antrags der Fraktion SPD/GRÜNE nicht Bestandteil der Tagesordnung war. Bgm. Fath-Halbig verwies auf den kurzen Zeitraum zwischen den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, in der das Thema beraten wurde, und des Stadtrates hin. Zudem sei er davon ausgegangen, daß der Antrag sich erledigt habe. Der Antrag soll in der Novembersitzung behandelt werden.

Wörth a. Main, den 04.11.2021

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer